



## K U N D M A C H U N G

der Gemeindewahlbehörde vom 2. März 2009, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses der am 1. März 2009 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach.

Die Gemeindewahlbehörde Ossiach veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 86 Abs. 5 K-GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

<b>Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen</b>	<b>561</b>	
<b>Summe der ungültigen Stimmen</b>	<b>15</b>	
<b>Summe der gültigen Stimmen</b>	<b>546</b>	
<b>Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Stimmen (Parteisummen):</b>		
<b>Volkspartei Ossiach und Parteifreie - ÖVP</b>	<b>132</b>	
<b>Die Freiheitlichen in Ossiach – BZÖ Liste Johann Huber</b>	<b>303</b>	
<b>Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ</b>	<b>111</b>	
<b>Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze:</b>	<b>11</b>	
<b>davon entfallen auf Volkspartei Ossiach und Parteifreie - ÖVP</b>	<b>3</b>	<b>GR-Sitze</b>
<b>    auf die Freiheitlichen in Ossiach - BZÖ Liste Johann Huber</b>	<b>6</b>	<b>GR-Sitze</b>
<b>    auf die Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ</b>	<b>2</b>	<b>GR-Sitze</b>

Gewählte Bewerber, die als Mitglied des Gemeinderates berufen wurden, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

1. HUBER Johann, Techniker, 1954, 9570 Alt-Ossiach 101
2. Ing. MOSER Franz, Fachlehrer, 1953, 9570 Ossiach 29
3. GAUBATZ Svenja, Betriebsleiterin, 1966, 9570 Ossiach 16
4. TAUTSCHER Heinz, Pensionist, 1946, 9570 Alt-Ossiach 73
5. MATSCHNIG Engelbert jun., Landwirt, 1977, 9570 Ostriach 19
6. KITTINGER Raimund, Verkaufsleiter, 1955, 9570 Alt-Ossiach 28
7. Mag. KRAPPINGER Gregor, Jurist, 1973, 9570 Ossiach 32
8. MATSCHNIG Manfred, Gastronom, 1970, 9570 Ostriach 54
9. PUSCHL Robert, KFZ-Meister, 1951, 9570 Alt-Ossiach 3
10. WERNIG Günther, Angestellter, 1961, 9570 Alt-Ossiach 105/4
11. KRALL Franz, Selbständiger, 1970, 9570 Ossiach 65

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnermäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Ossiach, am 2. März 2009

Der Gemeindewahlleiter



(Bgm. Johann Huber)



Angeschlagen am: ....02. März 2009...

Abgenommen am: .....



# GEMEINDE OSSIACH am See

Bezirk Feldkirchen in Kärnten



## KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde vom 2. März 2009, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses der am 1. März 2009 stattgefundenen Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ossiach.

Die Gemeindewahlbehörde Ossiach veröffentlicht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 K - GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

<b>Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen</b>	<b>562</b>
<b>Summe der ungültigen Stimmen</b>	<b>6</b>
<b>Summe der gültigen Stimmen</b>	<b>556</b>
<b>Summe der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenen gültigen Stimmen:</b>	
<b>GAUBATZ Svenja</b>	<b>113</b>
<b>HUBER Johann</b>	<b>404</b>
<b>TAUSCHER Heinz</b>	<b>39</b>

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

**HUBER Johann, Techniker, 1954, 9570 Alt-Ossiach 101**

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Ossiach, am 2. März 2009

Der Gemeindewahlleiter

Gemeindeamt  
Ossiach



Bgm. Johann Huber

Angeschrieben am: 02. März 2009

Abgenommen am: .....